

Angaben zur EEG-Umlagepflicht

Angaben zum Anlagenbetreiber

 Nachname, Vorname / Firmenname

 Straße, Haus-Nr.

 PLZ, Ort

 Telefonnummer / E-Mail

Angaben zur Stromerzeugungsanlage

 Kundennummer / Vertragsnummer

 Straße, Haus-Nr.

 PLZ, Ort

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. August 2014 zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist der Netzbetreiber ED Netze GmbH (EDN) nach § 61 EEG verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**. Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Was möchten Sie uns mitteilen:

- Erstmeldung der Angaben zur EEG-Umlagepflicht
- Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage § 61, Absatz 2 EEG (z. B. Kleinanlage)
- Es handelt sich um eine Bestandsanlage, die von der EEG-Umlage befreit ist. Die Eigenversorgungsanlage wurde vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen und seither gleicher Anlagenbetreiber.
- Änderung Ihrer Angabe zur EEG-Umlagepflicht:

Zählerstände zum Tag der Änderung / Mitteilung (falls die Anlage bereits in Betrieb ist)

Datum der Änderung: _____

Zweirichtungszähler

Nummer: _____

Zählerstände:
2.8.0 (wenn aktiviert: 2.8.1) _____ kWh

2.8.2 (wenn aktiviert) _____ kWh

Erzeugungszähler

Nummer: _____

2.8.0 (wenn aktiviert: 2.8.1) _____ kWh

Angaben zur EEG-Umlagepflicht

Art der Versorgung / Bitte zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):

Photovoltaik Blockheizkraftwerk andere: _____
(Biomasse, Wasser, Wind ...)

Datum Inbetriebnahme: _____

Leistung der Anlage: _____ kW(p)

Strom wird vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht
Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG § 61.

**Bei Anlagen ohne Erzeugungszähler mit einer installierten Leistung bis 10 kW(p)
zusätzliche Angabe:**

Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber der EDN mit.

Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber der EDN den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.

Strom wird an Dritte (andere Letztverbraucher, z. B. Mieter) ganz oder teilweise geliefert.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
Hinweis: In diesem Fall ist für die Abwicklung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber, die TransnetBW zuständig. Informationen im Internet unter www.transnetbw.de

Strom wird vollständig in das Netz der EDN eingespeist

Ich/wir informieren die EDN sofort und unaufgefordert schriftlich bei Änderungen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:

per Mail: kundenbetreuung@ednetze.de

per Fax: 07623 92-511861

per Post: ED Netze GmbH, Kundenbetreuung, Schildgasse 20, 79618 Rheinfelden

Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage finden Sie auch im Internet unter:

www.Bundesnetzagentur.de oder www.transnetbw.de oder www.ednetze.de/EEG-Umlage